

**II-6443 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

**BUNDESMINISTERIUM FÜR AUS-
WÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

GZ. 2802.42/1/6-III.5/92

Wien, am 29. VI. 1992

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
zum Nationalrat Anschober, Freunde und
Freundinnen betreffend Atomhochrüstung
Osteuropas durch die Europäische Energie-
charta (Nr. 2885/J)

2836 IAB
1992 -07- 0 1
zu 2885/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freunde und Freundinnen haben am 6. Mai 1992 unter der Nummer 2885/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Atomhochrüstung Osteuropas durch die Europäische Energiecharta gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

1. Ist dem Minister der Entwurf der Arbeitsgruppe Atomwirtschaft vom Februar 1992 bekannt?
2. Wenn ja, halten Sie dieses Papier mit den österreichischen Anti-Atom-Bestrebungen und den Intentionen des Kanzlers auf ein AKW-freies Mitteleuropa für vereinbar?
3. Wurde seit Februar dieser Entwurf überarbeitet bzw. liegt bereits ein überarbeitetes Enddokument vor ?
4. Wenn ja, in welchen detaillierten konkreten Punkten wurde der Entwurf vom Februar, in welchem konkreten Sinn jeweils (Angabe der Änderungen Punkt für Punkt) abgeändert?
5. Hat sich dadurch der grundsätzliche Sinn und die grundsätzliche Stoßrichtung des Papiers nach Meinung des Ministers verändert?

6. Inwieweit stellt die nun vorliegende europäische Energiecharta vor allem mit ihrem Bereich Kernindustrie eine weitere logische Fortentwicklung der vehementen Anti-Atom-Politik der österreichischen Bundesregierung dar?
7. Mit welchen konkreten Detailpunkten des Nuklarteils der Energiecharta will Österreich diesem Ziel wieder um ein gutes Stück näherkommen?
8. Welche zusätzlichen Informationsgarantien seitens der AKW-Betreiber fixiert die Europäische Energiecharta, die noch nicht in bilateralen Verträgen mit den Nachbarländern beinhaltet sind?
9. Österreich verpflichtet sich im Entwurf zum Nuklearteil der Europäischen Energiecharta vom 10. Feber 1992 auf Seite 2 zur Kooperation mit den anderen unterzeichneten Regierungen in Fragen der Nuklearenergie und den Finanzprogrammen für die Atomindustrie. Hält der Minister diese Verpflichtung für vereinbar mit der offiziellen österreichischen Anti-Atomlinie bzw. welche Schritte würden im Fall einer Unvereinbarkeit dagegen gesetzt?
10. Welche Konsequenzen würde diese Formulierung auf die Möglichkeiten einer zukünftigen Anti-Atompolitik Österreichs haben?
11. Österreich verpflichtet sich im Entwurf zum Nuklearteil für die europäische Energiecharta auf Seite 11 unter Artikel 8, Punkt 5 dazu, den privaten Sektor zu Investitionen in Atomenergieprogramme und Aktivitäten zu ermutigen. Hält der Minister dies für vereinbar mit der offiziellen Anti-Atomlinie der Bundesregierung bzw. welche Schritte würden im Fall einer Unvereinbarkeit dagegen gesetzt?
12. Welche Konsequenzen würde diese Formulierung auf die Möglichkeiten einer zukünftigen Anti-Atompolitik Österreichs haben?
13. Im Entwurf des Nuklearteil der Europäischen Energiecharta verpflichtet sich Österreich auf Seite 18 - Punkt D9 - zur Zusammenarbeit mit den anderen Staaten im Bereich der Nuklearforschung der Entwicklung von Demonstrationsprojekten weiters unter Punkt B10 zu gegenseitiger technischer und finanzieller Unterstützung bei den Atomprogrammen, unter Punkt B 13 zur

- 3 -

Zusammenarbeit bei kommerziellen Unternehmen im Atombereich und im Nuklearbereich. Hält der Minister diese Verpflichtung für vereinbar mit dem offiziellen Anti-Atomkurs der österreichischen Bundesregierung bzw. welche Schritte würden im Fall einer Unvereinbarkeit dagegen gesetzt?
Welche Verpflichtungen werden sich konkret aus diesen Punkten des Vertragsentwurfs ergeben?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1:

Ich gehe davon aus, daß hier die Arbeitsgruppe über Kernenergie und nukleare Sicherheit im Rahmen der Europäischen Energiecharta gemeint ist. Diese Arbeitsgruppe hat am 11. und 12. Juni in ihrer 3. Verhandlungsrunde einen neuen Entwurf für das Protokoll mit dem Titel "European Energy Charter - Protocol on Principles Governing the Peaceful Uses of Nuclear Energy and the Safety of Nuclear Installations and on Cooperation in these Areas" ausgearbeitet, der allerdings nach wie vor keine endgültige Fassung darstellt.

Zu 2:

Die Hauptbestrebungen des zitierten Protokolls sind darauf gerichtet, zur Erhöhung der Sicherheit im Bereich der friedlichen Nutzung der Atomkraft beizutragen und die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zur Nicht- Weiterverbreitung von Atomwaffen zu bekräftigen. Von den neun Absätzen der Präambel beschäftigen sich sechs mit Fragen der nuklearen Sicherheit. In gleicher Ausführlichkeit werden Sicherheitsaspekte im operativen Teil des Protokolls behandelt. Österreich ist bekanntlich derzeit der einzige Staat, der bemüht ist, andere Staaten zu einem Ausstieg aus der Kernenergie zu bewegen. Das bedeutet, daß Österreich sich nicht von allen einschlägigen Formen der Zusammenarbeit in Kernenergiefragen fernhalten kann. Damit würde es sich jeglicher Möglichkeit einer Einflußnahme auf Entscheidungen begeben. Unter diesen Umständen hat Österreich bisher in vergleichbaren Situationen es als richtig erachtet, sich an multilateralen Initiativen selbst dann zu beteiligen, wenn nicht davon auszugehen war, daß es seinen Standpunkt voll durchsetzen könnte. Auch im vorliegenden Fall ging es darum, österreichische Vorstellungen, und zwar insbesondere hinsichtlich einer Betonung der Sicherheitsaspekte, in die Verhandlungen einzubringen.

- 4 -

Zu 3 bis 5:

Da es sich um laufende Verhandlungen handelt und somit Schlußfolgerungen in bezug auf die endgültige Fassung des Protokolls nicht möglich sind, wird von einer detaillierten Aufzählung der Abänderungen, denen der Entwurf bisher unterworfen war, abgesehen. Wenn die grundsätzlichen Aussagen des Protokolls sich auch nicht verändert haben, konnten doch für Österreich wichtige Aspekte im Hinblick auf die Entscheidungsfreiheit jedes Staates, ob er sich an einer Zusammenarbeit beteiligen möchte oder nicht, zusätzlich in den Text eingebaut werden.

Zu 6 und 7:

Offenbar beziehen sich diese Fragen auf die bereits im Dezember des Vorjahres unterzeichnete Energiecharta, deren Text allgemein zugänglich ist. Wie daraus hervorgeht, wird im Rahmen der Energiecharta für eine umweltbewußte und marktorientierte Entwicklung der Energiewirtschaft eingetreten. Aspekte der Kernenergie kommen nur unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit vor.

Zu Frage 8:

Zweck der Energiecharta ist nicht die gegenseitige Information in Störfällen, daher ist sie für diesen Bereich nicht anwendbar. Hingegen ist im Entwurf des Protokolls über Kernenergiefragen eine Verstärkung der Informationstätigkeit im Bereich von Nuklearprogrammen auch im Hinblick auf Fragen der allgemeinen Sicherheit und der Meldung von Störfällen vorgesehen.

Zu Fragen 9 bis 13:

Die in diesen Fragen aufgezählten Verpflichtungen kommen für Österreich insofern nicht zum Tragen, als eindeutig das Recht jedes Vertragspartners festgeschrieben ist, seine Energiepolitik selbst zu wählen, einschließlich des Rechts, darüber zu entscheiden, ob er nukleare Forschung betreiben oder Nuklearenergie einsetzen möchte.

Der Bundesminister für
auswärtige Angelegenheiten:

